

Geändert, geflickt, immer noch rüstig : die Bundesverfassung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **1 (1974)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-910188>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geändert, geflickt, immer noch rüstig:

Die Bundesverfassung

Soviel glaubt man noch aus der Schule zu wissen: 1848 wurde die Bundesverfassung geschrieben, 1874 wurde sie zum ersten Male revidiert. Falsch! Die Revision von 1874 war in Wirklichkeit schon der zweite Versuch, das CH-Grundgesetz neu zu schreiben.

Nach der 48er-Verfassung gab es nämlich immer noch 25 militärische Organisationen, 25 verschiedene Zivilrechte, 25 verschiedene Arbeitsrechte und viele andere rein kantonale Bestimmungen. Der Paragraphenwald behinderte Handel, Rechtsprechung und Landesverteidigung. Zwei Wünsche standen deshalb im Vordergrund für die Revisionisten:

– Grössere Vollmachten für den Bund

– Mehr Rechte für das Volk.

Schliesslich sollte auch die Macht der katholischen Kirche – 1870 hatte sich Papst Pius IX. für unfehlbar erklärt – gebrochen werden: Schule und Eheschliessung, so lautete die Parole, müssen dem Zugriff Roms entzogen werden.

Am 5. März 1872 wurde ein erster Entwurf fertig. Aber das Volk

sagte nein – nur 5000 Stimmen fehlten. Das ermutigte Nationalrat Stämpfli, noch im selben Jahr den «Bundesrath einzuladen, der Bundesversammlung Bericht und Anträge zur Wiederaufnahme der Revision der Bundesverfassung» vorzulegen.

Dieser zweite – eidgenössisch gemässigte – Entwurf wurde dann am 19. April 1874 mit 340 000 gegen 198 000 Stimmen vom Volk akzeptiert – bei einer Stimmbeteiligung von mehr als 85 Prozent (der höchsten, die es jemals in der Schweiz gegeben hat). Am 29. Mai 1874 trat das neue Grundgesetz in Kraft.

Allein 154mal hat man seither versucht, die Verfassung zu ändern – 83mal mit Erfolg: Alle 14 Monate verändert sich das 40seitige Büchlein. Heute ist es um einen Drittel länger als 1874. Viele dieser Änderungen waren materiell weit wichtiger als die Totalrevision von 1874.

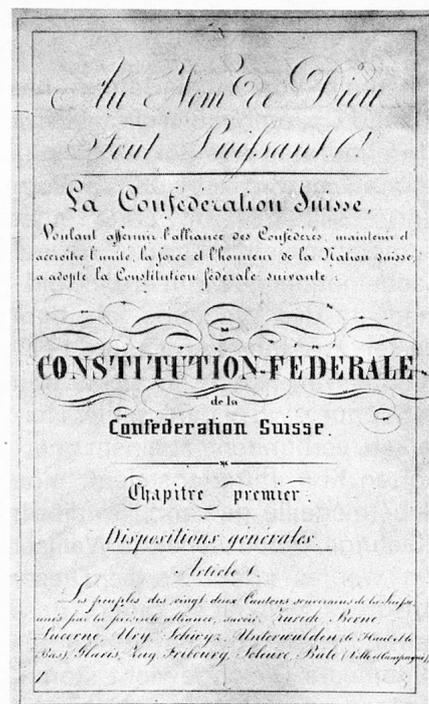
– 1891 etwa legte ein neuer Artikel fest, dass die Verfassung fortan auch teilrevidiert werden könne, wenn 50 000 Stimmbürger es verlangten.

– Im selben Jahr erhielt der Bund per Verfassungsänderung das Banknotenmonopol.

– Nach dem Generalstreik 1917 wurde ein wichtiges Postulat der Streikenden – die Proporzwahl des Nationalrates – eingeführt.

– Auch die Alters- und Invalidenversicherung (1925) war im Generalstreik von den Arbeitern verlangt worden. 1972 folgte als weitere Sozialversicherung die Personalfürsorge, die sogenannte «Zweite Säule».

– Seit 1969 kann der Bund auch in die Raumplanung, seit 1971



Erste Seite der Bundesverfassung von 1848

in den Umweltschutz eingreifen.

– 1971 schliesslich verdoppelte sich mit einem Schlag die Zahl der Stimmberechtigten, als das Frauenstimmrecht nach jahrzehntelangem Kampf endlich angenommen wurde.

Zweimal hat man seit 1874 einen Anlauf unternommen, die Verfassung total zu revidieren. 1935 kam die sogenannte «Fröntlerinitiative» vors Volk, wurde jedoch eindeutig verworfen.

In den sechziger Jahren wurde dann erneut der Ruf laut, man solle die durch die vielen Zusätze ramponierte Verfassung neu schreiben. 1974 – so lautete das Ziel der Revisionisten – sollte die alte Verfassung begraben werden.

Obwohl schon dicke Bücher mit neuen Entwürfen vorliegen, hat es jetzt doch den Anschein, dass die immer noch rüstige Hundertjährige noch etliche Jahre ihren Dienst tut.

Aus: «Schweizer Illustrierte», Ringier-Verlag

M. Louis d'Affry, Landammann

